



Von der Europäischen Union kofinanziert
Fazilität „Connecting Europe“

Bundesfachplanung SuedLink

SONSTIGE PRÜFAUFTRÄGE

ABSCHNITT A

18.12.2019

ARGE SuedLink

c./o. ILF Beratende Ingenieure GmbH

Werner-Eckert-Straße 7, D-81829 München
DEUTSCHLAND

Tel.: 089-25 55 94 - 0

Fax: 089-25 55 94 - 144

Email: info.muc@ilf.com

Versionsverzeichnis

1-0	18.12.2019	Finale Gesamtfassung	GeiS	EssE	RasJ
Vers	Datum	Ausgabe, Art der Änderung	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

INHALTSVERZEICHNIS

1	UMGANG MIT HINWEIS AUF VORRANGGEBIETE BIOTOPVERBUND IN NIEDERSACHSEN	4
1.1	Allgemeine Angaben	4
1.2	Neue Erkenntnisse	4
1.3	Prüfung und Bewertung	4
1.4	Auswirkungen auf die Gesamtalternativenvergleiche (Prognose)	8
2	UMGANG MIT HINWEIS AUF BEGRÄBNISWÄLDER IN NIEDERSACHSEN	9
2.1	Allgemeine Angaben	9
2.2	Neue Erkenntnisse	9
2.3	Prüfung und Bewertung	9
2.4	Auswirkungen auf die Gesamtalternativenvergleiche (Prognose)	12
3	SCHWARZSTORCH (CICONIA NIGRA) ALS MÖGLICHE CHARAKTERISTISCHE ART DES LRT 9160 IN NIEDERSÄCHSISCHEN FFH-GEBIETEN DES ABSCHNITTS A	13
3.1	Allgemeine Angaben	13
3.2	Neue Erkenntnisse	13
3.3	Prüfung und Bewertung	13
3.4	Auswirkungen auf die Gesamtalternativenvergleiche (Prognose)	15
4	UMGANG MIT FLÄCHEN, DIE FÜR DAS HURRICANE-FESTIVAL IN SCHEEßEL BENÖTIGT WERDEN	16
4.1	Allgemeine Angaben	16
4.2	Neue Erkenntnisse	16
4.3	Prüfung und Bewertung	16
4.4	Auswirkungen auf die Gesamtalternativenvergleiche (Prognose)	17

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Überprüfung der gehölzbestandenen VRG Biotopverbund auf Betroffenheit durch das Vorhaben (Abschnitt A, nur Niedersachsen)	5
Tabelle 2:	Überprüfung der Riegel- oder Engstellen bildenden Wälder auf Ausweisung als Begräbniswald im FNP	10
Tabelle 3:	Auf der Homepage von RuheForst benannte Gemeinden mit Bestattungswäldern in Niedersachsen	12

1 UMGANG MIT HINWEIS AUF VORRANGGEBIETE BIOTOPVERBUND IN NIEDER-SACHSEN

1.1 Allgemeine Angaben

Bundesland	Niedersachsen
Landkreis	mehrere
Kommune	mehrere
TKS	mehrere
VTK	Ja (aber auch im restlichen Netz)

1.2 Neue Erkenntnisse

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seinen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 10 NABEG hervorgehoben, dass die Einstufung von Vorranggebieten (VRG) Biotopverbund in ein mittleres Konfliktpotenzial grundsätzlich nachvollzogen werden kann, jedoch stets die jeweils wertgebenden Aspekte der Flächen zu berücksichtigen sind. Stellen die wertgebenden Aspekte des jeweiligen VRG Gehölze dar, könne der Konflikt mit einem Erdkabel nur durch konfliktmindernde Maßnahmen gelöst werden. Sofern der Konflikt nicht gelöst werden kann, stehe einem Ziel der Raumordnung dem Erdkabelvorhaben entgegen.

Aufgrund dieser Stellungnahme soll nun geprüft werden, ob gehölzbestandene VRG Biotopverbund in Abschnitt A in Niedersachsen vom Vorhaben betroffen sind und wie in den jeweiligen Fällen ein Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung vermieden werden kann.

1.3 Prüfung und Bewertung

Für die Prüfung der Betroffenheit vorhandener VRG Biotopverbund wurden die im LROP Niedersachsen ausgewiesenen VRT Biotopverbund mit den durch die CIR-Kartierung ermittelten Waldflächen verschnitten. Die für Abschnitt A relevanten RROP weisen keine VRG Biotopverbund aus – mit Ausnahme des Landkreises Rotenburg. Die im Entwurf des RROP 2017¹ ausgewiesenen VRG Biotopverbund sind identisch mit denen des LROP, allerdings werden die im LROP dargestellten linearen VRG Biotopverbund durch Pufferung der Linie dort ebenfalls als Flächen dargestellt. Dadurch ergeben sich in vielen Fällen, in denen der

¹ Der RROP 2017 ist bereits weit im Verfahren fortgeschritten und wurde am 25.07.2019 bereits dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg zur Genehmigung vorgelegt. Dieses sieht für wenige Belange noch Nachbesserungsbedarf, nicht jedoch für die VRG Biotopverbund. Da somit davon auszugehen ist, dass das RROP 2017 im Laufe des kommenden Jahres mit der aktuellen Kulisse der VRG Biotopverbund in Kraft tritt, wurde es hier mit ausgewertet.

Biotopverbund entlang eines Gewässers dargestellt wird, im LK Rotenburg bei der Verschneidung mit den aus der CIR-Kartierung vorliegenden Waldflächen kleine Waldschnipsel.

In der folgenden Tabelle 1 werden alle gehölzbestandenen VRG Biotopverbund im Bereich des VTK aufgeführt und bewertet. In den meisten Fällen ist nur ein Teil der jeweiligen VRG Biotopverbund mit Gehölzen bestanden, so dass nur diese Teilbereiche in der Tabelle benannt werden, weil davon auszugehen ist, dass eine offene Querung in einem gehölzfreien Teilgebiet des VRG den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Tabelle 1: Überprüfung der gehölzbestandenen VRG Biotopverbund auf Betroffenheit durch das Vorhaben (Abschnitt A, nur Niedersachsen)

TKS	km	VTK?	Ausprägung/ Lage	Lösung
23a	1,9 - 2,6	ja	Größtenteils flächig/ riegelbildend	Umgehung soweit möglich, geschlossene Querung an schmalster Stelle möglich; dort nur linienhaft ausgeprägt und deckungsgleich mit einstweilig sicher gestelltem NSG „Die Scheidung“.
30	10,5 - 10,6	nein	Nur randlich	Umgehung
32	3,8 - 4,0	ja	linienhaft/ nicht riegelbildend	Umgehung
32	9,2 - 9,3	ja	flächig/ nahezu riegelbildend	geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
33	13,4 - 14,9	nein	flächig/ nahezu riegelbildend	geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
34	4,3	ja	linienhaft	Umgehung Gehölze
35b	2,2 - 2,6	nein	flächig/ nicht riegelbildend	Umgehung möglich
35b	3,2 - 3,5	nein	flächig/ nicht riegelbildend	Umgehung möglich
37	1,8 - 2,2	nein	flächig/ nicht riegelbildend	Umgehung möglich
37	10,3 - 11,5	nein	einzelne kleine Flächen/ nicht riegelbildend	Umgehung bzw. geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
37	17,0 - 17,4	nein	flächig/ nicht riegelbildend	Umgehung
37	24,3 - 25,5	nein	flächig/ nahezu riegelbildend	Umgehung bzw. geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
37	30,2 - 31,4	nein	flächig/ nicht riegelbildend	Umgehung möglich
37	32,9 - 33,2	nein	flächig/ nicht riegelbildend	Umgehung (im FFH-Kontext)
37	36,6 - 36,9	nein	einzelne kleine Flächen/ nicht riegelbildend	Umgehung möglich
37	38,6 - 39,1	nein	flächig/ nicht riegelbildend	Umgehung

38	4,3 - 4,9	ja	einzelne Flächen/ nicht riegelbildend	Umgehung/ geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
38	7,2 - 7,4	ja	kleine Fläche/ nicht riegelbildend	Umgehung
39	4,4 - 4,8	nein	mehrere Flächen/ nahezu riegelbildend	Querung mittels HDD (im FFH-Kontext)
40	2,1 - 2,3	ja	überwiegend flächig/ nahezu riegelbildend	geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
40	5,0 - 5,5	ja	überwiegend flächig/ nahezu riegelbildend	geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
42	4,2	nein	linienhaft/ nur kurzer Abschnitt	Umgehung vrs. möglich
42	7,3 - 9,2	nein	flächig/ (nahezu) riegelbildend	Umgehung soweit möglich, geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
42	24,4 - 24,6	nein	flächig/ riegelbildend	geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
43	2,6 - 5,0	ja	einzelne kleine Flächen/ nicht riegelbildend	Umgehung
43	10,8 - 11,5	ja	flächenhaft/ nahezu riegelbildend	geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
44	8,9	nein	linienhaft/ nur kurzer Abschnitt	Umgehung vrs. möglich, ansonsten geschlossene Querung
44	29,9 - 30,1	nein	linienhaft/ nur kurzer Abschnitt	Umgehung
44	31,7 - 32,7	nein	flächig/ teilweise riegelbildend	Umgehung soweit möglich bzw. geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
45	6,0 - 6,2	nein	einzelne kleine Flächen/ nicht riegelbildend	Umgehung bzw. geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
46	4,5 - 6,6	nein	Flächig/ in einem schmalen Bereich nahezu riegelbildend	Umgehung bzw. geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
47a	3,6 - 3,7	nein	kleine Fläche/ nicht riegelbildend	Umgehung
47a	5,1 - 6,3	nein	flächig/ nahezu riegelbildend	Umgehung bzw. geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
47a	12,2 - 15,6	nein	einzelne Flächen/ nicht riegelbildend	Umgehung (im FFH-Kontext)
47a	26,4	nein	linienhaft/ nicht riegelbildend	Umgehung möglich
47a	33,0 - 33,1	nein	einzelne Flächen/ nicht riegelbildend	Umgehung bzw. geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
47a	34,3	nein	linienhaft/ nicht riegelbildend	Umgehung möglich
47b	2,2 - 2,6	nein	linienhaft/ nicht riegelbildend	Umgehung
47b	3,5 - 4,2	nein	einzelne kleine Flächen/ nicht riegelbildend	Umgehung bzw. geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
47b	11,1 - 11,6	nein	flächig/ nicht riegelbildend	Umgehung

48a	1,1 - 1,2	ja	einzelne gehölzbestandene Flächen/ nahezu riegelbildend	geschlossene Querung (zusammen mit Bahnlinie und Straße)
48a	4,7 - 5,2	ja	flächig/ nahezu riegelbildend	geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
48a	6,7 - 6,8	ja	nur kleine Flächen/ nicht riegelbildend	Umgehung
48a	13,7 - 14,2	ja	Gehölzbestände nur randlich/ nicht riegelbildend	Umgehung bzw. geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
48a	15,2 - 15,8	ja	einzelne Flächen/ nicht riegelbildend	Umgehung
48a	17,5 - 19,2	ja	nur kleine verstreute Flächen	Umgehung
48a	26,9 - 27,1	ja	flächig/ nahezu riegelbildend	Querung an schmaler Stelle; geschlossene Querung möglich
48a	27,5 - 29,0	ja	nur einzelne kleine Flächen	Umgehung
48a	30,6 - 31,0	ja	flächig/ nahezu riegelbildend	geschlossene Querung (im FFH-Kontext)
48a	39,0 - 39,5	ja	nur randlich	Umgehung
49	2,0 - 4,5	nein	einzelne kleine Flächen/ nicht riegelbildend	Umgehung möglich
49	7,6 - 8,0	nein	einzelne kleine Flächen/ nicht riegelbildend	Umgehung
50	1,2 - 3,0	nein	einzelne kleinen Flächen/ nicht riegelbildend	Umgehung
50	5,0 - 5,9	nein	einzelne Flächen/ nicht riegelbildend	Umgehung, ggf. geschlossene Querung
50	6,7 - 7,0	nein	einzelne Flächen/ nahezu riegelbildend	Umgehung, ggf. geschlossene Querung
50	9,3 - 10,0	nein	einzelne Flächen/ nicht riegelbildend	Umgehung möglich
50	11,0 - 12,5	nein	einzelne kleine Flächen, ansonsten linienhaft/ nahezu riegelbildend	Umgehung der flächenhaften Bestände; geschlossene Querung der linienhaft ausgeprägten Bestände möglich
51a	3,2 - 3,9	nein	flächig/ riegelbildend	Umgehung der großen Flächen (im FFH-Kontext)/ ggf. geschlossene Querung der Restflächen an schmaler Stelle möglich
51a	5,6	nein	nur randlich	Umgehung
51a	11,1 - 11,2	nein	linienhaft/ nicht riegelbildend	Umgehung
52	5,5 - 6,0	nein	flächig/ riegelbildend	geschlossene Querung möglich auf einer Länge von 260 – 300 m (gleichzeitig NSG)
52	8,2 - 8,6	nein	einzelne Flächen, ansonsten linienhaft/ nicht riegelbildend	Umgehung möglich, ansonsten geschlossene Querung
52	11,0 - 11,1	nein	linienhaft, nicht riegelbildend	Umgehung möglich, ansonsten geschlossene Querung

52	12,5 - 13,6	nein	flächig/ nicht riegelbildend	Umgehung (im FFH-Kontext)
52	14,0 - 14,8	nein	linienhaft/ riegelbildend	geschlossene Querung möglich
52	15,0 - 15,8	nein	linienhaft/ nicht riegelbildend	Umgehung
52	17,2	nein	linienhaft/ nur kurzes Stück	Umgehung
52	21,8 - 22,0	nein	flächig/ nicht riegelbildend	Umgehung

Von den identifizierten Stellen verbleiben insgesamt vier (davon zwei im Bereich des VTK), die nicht umgangen oder ohnehin in geschlossener Bauweise gequert werden. Diese sind in Tabelle 1 fett hervorgehoben. Bei den Bereichen, bei denen eine geschlossene Bauweise bereits vorgesehen ist, handelt es sich i.d.R. um bestehende FFH-Gebiete.

1.4 Auswirkungen auf die Gesamialternativenvergleiche (Prognose)

Konflikte mit Zielen der Raumordnung lassen sich in allen Fällen entweder durch eine entsprechende Trassierung (Umgehung der gehölzbestandenen VRG Biotopverbund) oder durch die Wahl der Ausführungsvariante (ggf. geschlossene Querung, so dass keine Gehölze gerodet werden müssen, sofern dies im Einzelfall zur Vermeidung von Zielkonflikten notwendig ist) vermeiden, so dass sich keine Änderung bei der Bewertung der Konformität einzelner TKS mit den Zielen der Raumordnung ergibt. Dies gilt auch für die vier in der Tabelle fett hervorgehobenen Bereiche. Somit kommt es auch zu keiner Änderung des Alternativenvergleichs.

2 UMGANG MIT HINWEIS AUF BEGRÄBNISWÄLDER IN NIEDERSACHSEN

2.1 Allgemeine Angaben

Bundesland	Niedersachsen
Landkreis	mehrere
Kommune	mehrere
TKS	mehrere
VTK	Ja (aber auch im restlichen Netz)

2.2 Neue Erkenntnisse

Für die Unterlagen nach § 8 NABEG wurden Daten zu Begräbniswäldern nicht systematisch abgefragt. Die BNA fordert nun eine Ermittlung der Begräbniswälder in Niedersachsen, sofern ihre räumliche Ausdehnung und Lage im Korridor für die TK-Beurteilung von Relevanz und die Ermittlung mit zumutbarem Aufwand zu bewerkstelligen ist.

2.3 Prüfung und Bewertung

Um den Aufwand in Grenzen zu halten, erfolgt die Ermittlung der Begräbniswälder in zwei Schritten. Zunächst werden die Wälder und Gehölzbestände ermittelt, die im niedersächsischen Teil des Abschnitts A einen Riegel oder eine Engstelle bilden. Anschließend werden die vorliegenden Flächennutzungspläne der Kommunen, in denen sich derartige Wälder finden, auf das Vorhandensein von Begräbniswäldern überprüft. Da Begräbniswälder im FNP als solche ausgewiesen werden müssen, sollten auf diese Weise alle relevanten Begräbniswälder erfasst werden können. Trotz vollständiger Abfrage der Bauleitplanung im gesamten TK-Netz im Rahmen der Datenrecherche für die Erstellung der Unterlagen nach §8 NABEG liegen jedoch nicht von allen Kommunen FNP vor, des weiteren kann nicht immer davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Version des FNP der aktuellsten Änderung entspricht. Eine Aktualisierung bzw. Nachrecherche fehlender BLP hat nicht stattgefunden, da dies den zumutbaren Aufwand übersteigen würde. Stattdessen wurde jedoch zusätzlich eine Abfrage bei den Unternehmen RuheForst und FriedWald durchgeführt.

Die ermittelten relevanten Waldbereiche sowie das Ergebnis der Überprüfung der vorliegenden Bauleitplanung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 2: Überprüfung der Riegel- oder Engstellen bildenden Wälder auf Ausweisung als Begräbniswald im FNP

TKS	km	R/ E	VTK?	Ort/ Gemeinde	Ergebnis
13	13,9 – 14,4	E	ja	Wischhafen	Negativ
23a	1,8 – 2,6	E	ja	Wischhafen	Negativ
30	9,1 – 9,5	E	nein	Estorf	Negativ; Friedhof im Wald, aber kein Begräbniswald
339	0,7 – 1,4	R	nein	Kutenholz	Negativ
36	8,8 – 9,2	R	nein	Nottensdorf	Negativ
37	1,8 – 2,3	R	nein	Bremervörde	Negativ; Flächen für Wald
37	15,5 – 16,0	E	nein	Sandbostel	Kein Ergebnis, nicht durch BLP abgedeckt
37	23,9 – 24,6	R	nein	Selsingen	Negativ
37	26,3 – 27,9	E	nein	Ostereistedt	Kein Ergebnis, nicht durch mitgeschickte BLP abgedeckt
37	32,1 – 33,2	E	nein	Rhade/ Ostereistedt	negativ
37	35,8 – 36,8	E	nein	Kirchtimke	Negativ
37	41,0 – 43,3	R	nein	Horstedt	Negativ
38	14,9 -15,1	E	ja	Heeslingen	Negativ
39	4,2 – 4,4	R	nein	Heeslingen	Negativ
39	8,1 – 9,0	R	nein	Elsdorf	Negativ
40	1,0 – 1,5	E	ja	Heeslingen	Negativ
40	6,3 – 6,8	E	ja	Heeslingen	Negativ
42	6,8 – 8,9	R	nein	Sauensiek/ Harsefeld/ Ahlerstedt	Negativ
42	18,5 – 20,1	R	nein	Heeslingen/ Vieren/ Klein Meckelsen	Negativ
42	23,2 – 24,5	R	nein	Heeslingen/Groß Meckelsen	Negativ
43	11,0 – 11,3	R	ja	Scheeßel	Negativ bis unklar; nicht komplett durch FNP abgedeckt
44	18,0 – 19,8	R	nein	Heidenau	Negativ bis unklar; durch FNP nicht abgedeckt, aber B-Plan mit Gewerbe lässt auf negativ schließen
44	23,0 – 23,6	E	nein	Tostedt/ Dohren	Negativ
44	30,2 – 32,6	R	nein	Otter/ Tostedt/ Wistedt	Negativ
46	7,0 – 8,5	E	nein	Sottrum	Negativ
47a	3,9 – 5,0	R	nein	Hassendorf/ Rotenburg	Negativ
47a	5,5 – 6,9	R	nein	Ahausen	Negativ
47a	12,0 – 13,2	R	nein	Ahausen	Negativ
47a	20,5	E	nein	Kirchlinteln	Negativ bis unklar; kein FNP, aber auf einen anderen hingewiesen, deswegen eher negativ
47a	24,4 – 25,0	R	nein	Kirchlinteln	Negativ bis unklar; kein FNP, aber auf einen anderen hingewiesen, deswegen eher negativ

47a	26,4 – 27,7	R	nein	Kirchlinteln	Negativ bis unklar; kein FNP, aber auf einen anderen hingewiesen, deswegen eher negativ
47a	31,5 – 32,5	R	nein	Kirchlinteln	Negativ bis unklar; kein FNP, aber auf einen anderen hingewiesen, deswegen eher negativ
47a	35,5 – 36,0	R	nein	Kirchlinteln	Negativ bis unklar; kein FNP, aber auf einen anderen hingewiesen, deswegen eher negativ
47b	0,0 – 1,1	R	nein	Häuslingen	Kein Ergebnis; Rethem kein FNP
48a	3,0	R	ja	Scheeßel	Negativ
48a	26,8 – 27,4	R	ja	Visselhövede	Unklar, nicht durch BLP abgedeckt
48a	29,5 – 30,9	R	ja	Visselhövede/ Walsrode	Negativ bis unklar; Visselhövede nicht bekannt; Walsrode negativ
48a	46,0 – 46,7	R	ja	Walsrode	Negativ
48b	1,0 – 1,8	R	ja	Böhme	Kein Ergebnis; kein FNP vorhanden
48b	8,8 – 10,0	R	ja	Frankenfeld; Ahlden	Kein Ergebnis; Rethem kein FNP vorhanden, Ahlden nicht vorhanden
50	1,7 – 2,0	E	nein	Fintel	Kein Ergebnis; Ausschnitt nicht Teil des geschickten FNP
51a	3,2 – 4,5	R	nein	Neuenkirchen	Negativ bis unklar; nicht komplett abgedeckt
51a	9,2 – 9,5	E	nein	Neuenkirchen	Kein Ergebnis; nicht durch mitgeschickte BLP abgedeckt
51a/b	0,9 – 2,0	E	nein	Neuenkirchen	Kein Ergebnis; nicht durch mitgeschickte BLP abgedeckt
52	5,8 – 6,2	R	nein	Fintel	Negativ
52	11,3	E	nein	Schneverdingen	Negativ; Friedhof im Wald, aber kein Begräbniswald
52	15,0 – 15,9	R	nein	Schneverdingen	Negativ
52	22,5 – 23,0	R	nein	Schneverdingen	Negativ in Schneverdingen, Neuenkirchen unklar, nicht durch FNP abgedeckt

Wie aus Tabelle 1 ersichtlich wird, wurde innerhalb der aus Wald gebildeten Riegeln und Engstellen nirgendwo ein Begräbniswald identifiziert. Da wir andererseits jedoch mehrfach einen Hinweis auf einen Begräbniswald in der Gemeinde Kirchlinteln bekommen haben, der randlich in das TKS 47a hineinragt, ist anzunehmen, dass auch tatsächlich keine weiteren Begräbniswälder innerhalb der riegelbildenden Wälder im TK-Netz existieren, da ansonsten entsprechende Hinweise aus den jeweiligen Gemeinden zu erwarten gewesen wären.

Die Abfrage bei der FriedWald GmbH ergab ebenfalls keine Bestattungswälder innerhalb der Trassenkorriore. Die Recherche bei RuheForst ergab, dass diese selbst keine Bestattungswälder betreiben, sondern lediglich in beratender Funktion für die Gemeinden tätig sind und keine Flächendaten zu den von RuheForst betreuten Bestattungswäldern vorliegen haben. Trotz mündlich zugesicherter Bereitschaft, das Trassenkorridornetz dahingehend zu prüfen, ob von RuheForst betreute Gemeinden innerhalb der TKS liegen, wurden bis zum 12.12.19 keine weiteren Informationen geliefert. Telefonische Nachfragen hierzu

blieben ohne Erfolg. Die Auswertung der auf der Homepage von RuheForst verfügbaren Angaben ergab, dass einige der benannten Gemeinden zwar innerhalb von TKS liegen, eine genauere Überprüfung ergab jedoch, dass der jeweilige Bestattungswald mit Ausnahme des bereits bekannten Bestattungswaldes in Kirchlinteln stets außerhalb der TKS liegt (Tabelle 3).

Tabelle 3: Auf der Homepage von RuheForst benannte Gemeinden mit Bestattungswäldern in Niedersachsen

Gemeinde	Innerhalb TKS?	Lage Bestattungswald
Wingst	nein	
Bockhorn	nein	
Lauenbrück	ja	außerhalb TKS
Jesteburg	nein	
Neuenkirchen	ja	außerhalb TKS
Kirchlinteln	ja	innerhalb TKS, aber nicht riegelbildend (bekannt)
Marklohe	nein	
Bückeburg	nein	
Bergen	ja	außerhalb TKS
Deister	ja	außerhalb TKS
Bad Essen	nein	
Gartow	nein	
Heiningen	nein	

2.4 Auswirkungen auf die Gesamtalternativenvergleiche (Prognose)

Es ist anzunehmen, dass keine weiteren Begräbniswälder außer dem bereits bekannten in der Gemeinde Kirchlinteln im niedersächsischen Teil von Abschnitt A liegen, so dass sich hieraus auch keine Auswirkungen auf den Variantenvergleich ergeben können.

3 SCHWARZSTORCH (*CICONIA NIGRA*) ALS MÖGLICHE CHARAKTERISTISCHE ART DES LRT 9160 IN NIEDERSÄCHSISCHEN FFH-GEBIETEN DES ABSCHNITTS A

3.1 Allgemeine Angaben

Bundesland	Niedersachsen
Landkreis	mehrere
Kommune	mehrere
TKS	mehrere
VTK	Ja (aber auch im restlichen Netz)

3.2 Neue Erkenntnisse

Der Landkreis Rotenburg (Untere Naturschutzbehörde) hat in seiner im Rahmen der Beteiligung nach § 10 NABEG verfassten Stellungnahme vom 21.06.2019 darauf hingewiesen, dass die Herleitung der möglichen charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen in den Natura 2000 Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfungen für niedersächsische FFH-Gebiete bei einigen Arten unvollständig sein könnte (vgl. Tabelle 1 in Anhang 1 der Unterlage IV.2 der Bundesfachplanung). In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass die Entwürfe der Vollzugshinweise (NLWKN 2009) sich in Überarbeitung befinden und daher teilweise (v.a. Wald-Lebensraumtypen) zeitweise nicht auf der Seite des NLWKN zum Download zur Verfügung standen. In diesen Fällen sollte auf Vorgängerversionen abgestellt werden, die der Behörde zur Verfügung stehen.

3.3 Prüfung und Bewertung

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes erfolgte für alle Arten mit entsprechender Nennung in den Entwürfen der Vollzugshinweise des Landes Niedersachsen eine Prüfung und Bewertung der (neuen) Sachlage entsprechend der Methodik der Bundesfachplanung.

Folgende Arten stellen trotz Nennung in den Vollzugshinweisen des NLWKN gemäß Methodik der Bundesfachplanung keine mögliche charakteristische Arten dar, da kein besonderer Vorkommensschwerpunkt oder hoher Bindungsgrad der Art an den jeweiligen LRT besteht:

- Rebhuhn (*Perdix perdix*): gemäß NLWKN cA für LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*): gemäß NLWKN cA für 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) und 91F0 (Hartholzauenwälder)
- Rotmilan (*Milvus milvus*): gemäß NLWKN cA für 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder), 9120 (Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Ilex), 9130 (Waldmeister-

- Buchenwälder), 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder), 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche) und 91F0 (Hartholzauenwälder)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*): gemäß NLWKN cA für LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwälder), 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) und 91F0 (Hartholzauenwälder)
 - Seeadler (*Haliaeetus albicilla*): gemäß NLWKN cA für LRT 91F0 (Hartholzauenwälder)
 - Kranich (*Grus grus*): gemäß NLWKN cA für LRT 3160 (Dystrophe Stillgewässer)

Der **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*) ist gemäß NLWKN (2009) als charakteristische Art für den LRT 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) anzusehen und ist zusätzlich bei Ssymank et al. (1998) für diesen LRT gelistet, so dass er gemäß Methodik der Bundesfachplanung (Nennung in mindestens 2 Fachquellen) als mögliche charakteristische Art für den LRT 9160 in Frage kommt. Es erfolgte daher für alle niedersächsischen FFH-Gebiete, die durch das Trassenkorridornetz tangiert werden und für die der LRT 9160 ein Erhaltungsziel darstellt, eine nachträgliche bundeslandbezogene Einzelfallprüfung entsprechend der Methodik der Bundesfachplanung.

Ergebnis der Prüfung:

- Für die FFH-Gebiete DE 2322-301 „Schwingetal“, DE 2520-331 „Oste mit Nebenbächen“, DE 2820-301 „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“, DE 2723-331 „Wümmeniederung“ und DE 2522-301 „Auetal und Nebentäler“ liegen keine Nachweise der Art vor (Datengrundlage BFP: NLWKN, Ornitho -> keine Raster- oder Punktdaten der Art) und es befinden sich zudem keine geeigneten Bruthabitate (alte, große, zusammenhängende, strukturreiche, möglichst wenig gestörte Laub(misch)wälder) im Korridor bzw. im 500 m-Puffer.
- Für die FFH-Gebiete DE 2924-301 „Böhme“ und DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ liegt ein Nachweis der Art in der Umgebung vor (Rasterdatensatz), es befinden sich aber keine geeigneten Bruthabitate (alte, große, zusammenhängende, strukturreiche, möglichst wenig gestörte Laub(misch)wälder) im Korridor bzw. im 500 m-Puffer.
- Im FFH-Gebiet DE 2522-302 „Braken“ liegt ein Nachweis der Art vor, der sich allerdings auf den Nordteil des Waldes Braken bezieht. Im Südteil des Waldes, der in das TKS 42 hineinragt, bestehen zudem Vorbelastungen durch Siedlungen und Straßen, so dass keine Betroffenheit im TKS 42 bzw. 500 m-Puffer dieser störungssensiblen Art zu konstatieren ist.

Bewertung:

In den durch die das Trassenkorridornetz der Bundesfachplanung SuedLink tangierten niedersächsischen FFH-Gebieten in Abschnitt A besteht keine Betroffenheit des Schwarzstorchs als mögliche charakteristische Art des FFH-LRT 9160.

3.4 Auswirkungen auf die Gesamtalternativenvergleiche (Prognose)

Nach der Prüfung des Sachverhalts ergeben sich keine Änderungen zu dem in den Natura 2000-Unterlagen der Bundesfachplanung dargestellten Stand, also auch keine Änderungen des Gesamtalternativenvergleichs.

4 UMGANG MIT FLÄCHEN, DIE FÜR DAS HURRICANE-FESTIVAL IN SCHEEßEL BENÖTIGT WERDEN

4.1 Allgemeine Angaben

Bundesland	Niedersachsen
Landkreis	Rotenburg
Kommune	Scheeßel
TKS	48a
VTK	Ja

4.2 Neue Erkenntnisse

Im FNP der Gemeinde Scheeßel sind Flächen als Sondergebiet „Veranstaltung/ Landwirtschaft“ ausgewiesen. Diese dienen der Durchführung des jährlich in der 2. Junihälfte stattfindenden Hurricane-Festivals. Die Flächen ragen randlich in das TKS 48a hinein und sind nicht für die Trassenentwicklung vorgesehen. Für das Festival werden jedoch noch deutlich größere Flächen als Camping- bzw. Parkflächen benötigt. Diese erstrecken sich auf die gesamten umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und auf einer Länge von über 2 km auch auf die gesamte Korridorbreite, so dass eine Querung des Festivalgeländes unumgänglich ist. Diese Flächen sind bauleitplanerisch nicht gesichert.

Der Veranstalter fordert eine Beschränkung der Bauzeit für diese als Camping- und Parkflächen vorgesehenen Bereiche auf die Monate Juli bis Dezember, damit sich die Grasnarbe vor Beginn des Festivals ausreichend erholen kann.

Aufgrund des dargestellten Sachverhalts soll nun überprüft werden, ob mögliche erhebliche Beeinträchtigungen auf sonstige öffentliche und private Belange durch die vom Veranstalter vorgeschlagene Bauzeitenregelung oder ggf. andere Maßnahmen wirksam vermieden bzw. reduziert werden können.

4.3 Prüfung und Bewertung

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange könnten durch die vom Betreiber vorgeschlagene Bauzeitenbeschränkung vollständig vermieden werden. Eine solche Bauzeitenbeschränkung wäre theoretisch umsetzbar; ob eine derart restriktive Bauzeitbeschränkung, bei der ein halbes Jahr vor Beginn des Festivals nicht mehr gebaut werden darf, tatsächlich angemessen und für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Festivals notwendig sind, ist indes fraglich. Aus Sicht der ARGE könnten auch andere Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden, z.B. das Legen der Kabel in Leerrohre im Bereich des Festivalgeländes. Hierfür müsste der Kabelgraben nur auf kurzen Stücken geöffnet werden und könnte nach Einbringen der Leerrohre sofort wieder

geschlossen werden; das Einziehen der Kabel erfolgt dann später. Der Vorteil ist somit, dass das Einbringen der Leerrohre völlig unabhängig vom späteren Kabeleinzug erfolgen kann und die Regeneration der Baufläche sofort nach dem Schließen des Kabelgrabens beginnen kann. Dies in Verbindung mit einer kurzen Bauzeitbeschränkung während des eigentlichen Festivals und ggf. ein paar Wochen davor während der Vorbereitungen für das Festival würde aus Sicht der ARGE ebenfalls ausreichen, um erhebliche Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange zu vermeiden und den Konflikt zu lösen.

4.4 Auswirkungen auf die Gesamtalternativenvergleiche (Prognose)

Rein fachlich unterscheidet sich die vom Veranstalter geforderte Bauzeitenbeschränkung nicht von einer, die wegen artenschutzrechtlicher Konflikte z.B. während der Brutzeit sensibler und artenschutzrelevanter Arten einzuhalten ist. Eine solche Bauzeitenbeschränkung aus Artenschutzgründen geht mit einem orangenen Konfliktpunkt in den Variantenvergleich ein. Obwohl aus Planersicht in diesem Fall keine Veranlassung gesehen wird, die für das Hurricane-Festivalgelände geforderte Bauzeitenbeschränkung im Variantenvergleich zu berücksichtigen, da hierfür keine rechtliche Grundlage gesehen wird, wurde zur Sicherheit überprüft, welche Auswirkung ein orangener Konfliktpunkt im Bereich des Festivalgeländes auf den Variantenvergleich hätte.

TKS 48a ist Teil der Alternativenvergleiche A11 sowie X01 und X02.

Vergleich A11:

Das Setzen eines orangenen Konfliktpunktes bei Scheeßel hätte zur Folge, dass der Oststrang (=VTK) nun 8 statt 7 orangene Konfliktstellen hätte; das wäre immer noch eine weniger als der Weststrang. Der Unterschied bei den gelben Konfliktstellen ist mit 22 Konfliktstellen für den Weststrang und nur 12 für den Oststrang dagegen sehr deutlich. Der Bewertungsschritt 1 würde sich also nicht ändern, das Ergebnis des Variantenvergleichs bliebe dasselbe.

Vergleiche X01/X02:

Auch hier bleibt das Ergebnis des Variantenvergleichs eindeutig dasselbe, da der Unterschied bei den orangenen Konfliktpunkten hier noch deutlicher ist: der Weststrang (=VTK) hat bislang 11 orangene Konfliktpunkte weniger als der Oststrang, bei Setzen eines weiteren läge der Unterschied damit immer noch bei 10 orangenen Konfliktpunkten.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass selbst das (fachlich aus ARGE-Sicht nicht begründbare) Setzen eines orangenen Konfliktpunktes im Bereich des Festivalgeländes zu keiner Änderung der betroffenen Variantenvergleiche führen würde.